

■ Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Grimma

1. Zuwendungsgrundsätze

Die kulturelle Förderung in der Stadt Grimma ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Finanzielle Zuwendungen werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung des jährlichen Haushaltsplanes gewährt. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Entscheidungskriterien:

Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes des Kalenderjahres. Bewilligte Zuwendungen für ein Vorhaben gelten für ein Haushaltjahr und führen nicht zu Rechtsansprüchen der Förderung in den Folgejahren.

Die Möglichkeiten der Zuwendung aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln schließt die Bewilligung von Stadtmitteln nicht aus.

Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln ist der Antragsteller verpflichtet, die Summe der beantragten Fördermittel anzugeben.

3. Zuwendungsempfänger:

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Grimma, die kontinuierlich tätig sind und das kulturelle Leben der Stadt prägen und öffentlichkeitswirksam das Veranstaltungsangebot bereichern, traditionelle Künste pflegen und der Bewahrung des Kulturerbes dienen

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Stadt an der Erfüllung der Aufgabe ein Interesse hat und die Aufgabe nicht ohne den Zuschuss der Stadt durchgeführt werden kann. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem auch Eigenanteil und Zuschüsse Dritter anzugeben sind.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen:

Kommerzielle Kulturveranstaltungen werden nicht bezuschusst.

5. Förderfähige Maßnahmen:

- Kulturelle Projekte und Einzelprojekte
- Veranstaltungen
- Dorffeste
- Konzerte
- Anschaffung von Geräten und Gegenständen

6. Höhe der Förderung:

Der Zuschuss der Zuwendung für die Einzelmaßnahmen richtet sich nach dem Interesse der Stadt und dem Abzug der Beiträge Dritter sowie einer angemessenen Eigenleistung.

7. Kriterien für die Förderung:

Der Zuschuss für die laufenden Ausgaben im Kalenderjahr richtet sich nach:

- den Aktivitäten des Vereins, der Gruppe und Initiativen im Territorium und
- den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln.

Die Förderung kultureller Höhepunkte erfolgt durch Zuwendungen für die Organisation, Ausgestaltung, Preise und Anerkennungen.

Für die Anschaffung von Gegenständen, deren Anschaffungswert 200,00 Euro nicht übersteigt, kann anteilig ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuwendungsbetrag kann bis zu 50 % von Hundert des Anschaffungspreises betragen. Eine Förderung kann in begründeten Ausnahmefällen auch abweichend von dieser Richtlinie erfolgen.

8. Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung

Die finanzielle Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Anträge sind auf einem Formular mit allen dazu geforderten Unterlagen bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltjahres an

das Amt für Schulen, Soziales und Kultur der Stadtverwaltung Grimmas zu richten. Das Amt entscheidet mit dem Beirat Kultur, Jugend und Sport über die Ausreichung der Fördermittel. Nach der Beschlussfassung des Stadtrates über den Haushalt erteilt das Amt für Schulen, Soziales und Kultur einen Bewilligungsbescheid. Der Verwendungsnachweis muss vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Grimma vorliegen.

9. Ablehnung, Widerruf der Bewilligung/ Rückzahlung der Zuwendung

Der Antrag wird abgelehnt, wenn:

- a) die Maßnahme nicht förderfähig ist,
- b) die Abgabe der Unterlagen nicht termingemäß erfolgt ist,
- c) die Maßnahme durch Fördermittel von Dritten, ausreichend bezuschusst wird.

Die Stadt widerruft die Zuwendung, wenn:

- die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt hat,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde
- und wenn keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kultur in der Stadt Grimma tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kulturförderrichtlinie außer Kraft.

Grimma, den 25.11.2022


Matthias Berger
Oberbürgermeister

